



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 16. November 2010
betreffend den Gemeinsamen Tarif 4a (GT 4a)**

Leerkassettenvergütung

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 12. November 2001 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 4a* (Leerkassettenvergütung), den die Schiedskommission letztmals am 25. August 2009 um ein Jahr verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2010 ab. Mit Eingabe vom 31. Mai 2010 haben die fünf an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), SUIISA, Suissimage und Swissperform unter Federführung der SUIISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *GT 4a* um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.

2. Die Verwertungsgesellschaften geben in ihrer Eingabe an, dass die Einnahmen aus dem *GT 4a* weiter gesunken sind und beziffern diese für das Jahr 2009 im Audiobereich mit Fr. 241'921 und im Videobereich mit Fr. 610'654.

Die rückläufigen Einnahmen führen sie darauf zurück, dass die analogen Leerkassetten (Musik- und VHS-Videokassetten) vermehrt durch digitale Leerträger - vor allem Microchips und Harddiscs in audio- und audiovisuellen Speichergeräten - ersetzt werden.

Weiter verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass das Inkasso mit keinen grösseren Schwierigkeiten verbunden gewesen sei und mit praktisch allen grossen Importeuren vertragliche Regelungen zur Deklaration und Abrechnung der Vergütungen bestehen.

3. Sie geben an, dass mit den folgenden Tarifpartnern Verhandlungen geführt worden sind:
- Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)
 - Economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
 - Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO)
 - Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (ACSI)
 - Fédération romande des consommateurs (FRC)
 - Konsumentenforum (kf)
 - Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

Da der Kreis der Verhandlungspartner in sämtlichen Leerträgertarifen nahezu übereinstimme, seien diese Tarife gemeinsam verhandelt worden. Dabei hätten sich die Verwertungsgesellschaften einverstanden erklärt, dass die Verbände DUN und Economiesuisse nicht nur als Vertreter der Importeure von Leerträgern an den Verhandlungen teilnehmen, sondern auch als Vertreter der Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen. Letztere seien allerdings lediglich indirekt vom Tarif betroffen, falls sie beispielsweise zur Datensicherung entsprechende Leerträger kaufen. Dieses Einverständnis sei daher seitens der Verwertungsgesellschaften ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt, da nach ihrer Auffassung nur die von Privatpersonen vorgenommenen Vervielfältigungen von den Leerträgertarifen erfasst werden. Materiell sei nur über die Tarife *GT 4c* und *GT 4d* sowie über den Entwurf zu einem neuen *GT 4f* (für USB-Sticks u.ä.)

diskutiert worden. Hinsichtlich des *GT 4a* sei den Tarifpartnern eine Verlängerung vorgeschlagen worden. Die Tarifpartner hätten jedoch eine Zustimmung zum Verlängerungsantrag von einer Einigung über den *GT 4c* abhängig gemacht.

In der Sitzung vom 11. Mai 2010 habe man sich mit den Verhandlungspartnern auf einen neuen *GT 4c* einigen können und in der Folge auch die Zustimmung zur Verlängerung des *GT 4a* eingeholt. Aus den Gesuchsunterlagen (Beilage 7) geht hervor, dass sich sämtliche am *GT 4a* beteiligten Nutzerorganisationen mit der Tarifverlängerung um drei Jahre einverstanden erklärt haben. Allerdings haben der DUN, Economiesuisse und SWICO darauf hingewiesen, dass ihre Zustimmung in unpräjudizieller Weise für künftige Tarifverhandlungen erfolgt.

Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften namentlich auf den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 12. November 2001 und das entsprechende Genehmigungsverfahren und erachten den Umstand, dass sich alle Verhandlungspartner mit der vorgeschlagenen Tarifverlängerung einverstanden erklärt haben, als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des *GT 4a*. Auch sie weisen darauf hin, dass die Einigung für beide Seiten unpräjudiziell ist und nur für die Dauer dieser Verlängerung gilt und sie betonen, dass die geltenden Vergütungen nach ihrer Auffassung einen Minimalansatz darstellen.

4. Mit Präsidialverfügung vom 10. Juni 2010 wurde gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den Verhandlungspartnern Frist bis zum 12. Juli 2010 eingeräumt, um zur Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge stimmten Economiesuisse, DUN und SWICO dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zu, wobei nochmals darauf hingewiesen wurde, dass diese Zustimmung im Hinblick auf künftige Tarifverhandlungen unpräjudiziellen Charakter hat.
5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde der Antrag der Verwertungsgesellschaften dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit Antwort vom 22. Juli 2010 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den beteiligten Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2013 einigen konnten.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und auch die mit Präsidialverfügung vom 16. September 2010 eingesetzten Mitglieder der Spruchkammer keinen Antrag auf Durchführung einer Sitzung stellten, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *GT 4a* (Leerkassettenvergütung) beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften SUIISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs, Suissimage und Swisssperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs um weitere drei Jahre mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 am 31. Mai 2010 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifverlängerung mit den betroffenen Nutzerorganisationen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgeprochen worden ist.
2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch

aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT 4a* in der vorgelegten Fassung mit Beschluss vom 12. November 2001 genehmigt und seither mehrmals verlängert. Zudem ist die Zustimmung der Verhandlungspartner auch für diese Verlängerung als Indiz für die Angemessenheit des Tarifs zu betrachten. Die Schiedskommission nimmt aber auch Kenntnis von den Erklärungen der Tarifpartner, dass ihre Zustimmung hinsichtlich eines künftigen Tarifs keine präjudizierende Wirkung haben soll. Im Übrigen muss sich die Schiedskommission in diesem Verfahren nicht zum Vorbehalt der Verwertungsgesellschaften betreffend die Vertretung von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen äussern, da sowohl der DUN wie Economiesuisse als Vertreter auch dieser Kreise zu den Verhandlungen zugelassen worden sind.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des *GT 4a* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT 4a* ist somit bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 12. November 2001 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 4a* (Leerkassettenvergütung) wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

[...]

